

III. Landtag und Geschäftsbetrieb bei selbigem. S. 267.

§. 115.

Der König wird längstens alle drei Jahre einen ordentlichen Landtag einberufen und außerordentliche, so oft es Gesetzgebungs- oder andere dringende Angelegenheiten erfordern.

1.) Landtag.
Zeit und Ort
des Landtags;
Einberufung
zu selbigem.

Achte Verfassungsänderung. S. oben S. 4. Das Gesetz v. 3. December 1868 s. III ändert: drei in: zwei.

Eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände ist jedesmal nöthig, wenn ein Regierungswechsel eintritt; die Einberufung erfolgt dann binnen der nächsten vier Monate.

Der Ort des Königreichs, wo der Landtag gehalten werden soll, hängt von der jedesmaligen Bestimmung des Königs ab. Zu jedem Landtage werden die Stände mittelst einer von der obersten Staatsbehörde ausgehenden Bekanntmachung in der Gesetzsammlung und durch an jeden zu erlassende Missiven einberufen.

§. 116¹.

Der König ordnet den förmlichen Schluß der Ständeversammlung an, kann auch solche vertagen und die zweite Kammer auflösen, wodurch zugleich die erste für vertagt erklärt wird.

Schluß und
Vertagung
des Landtags
Auflösung
der zweiten
Kammer.

+ Die Vertagung darf nicht über sechs Monate dauern. +

Neunte Verfassungsänderung. S. oben S. 5. Das Gesetz v. 12. October 1874 s. IV sagt: „In § 116 wird Absatz 2 folgendermaßen gefaßt:

„Die Vertagung darf ohne ausdrückliche ständische Zustimmung nicht über sechs Monate dauern.“

Im Falle der Auflösung der zweiten Kammer soll die Wahl neuer Abgeordneten zu selbiger und die Einberufung der Stände ebenfalls innerhalb der nächsten sechs Monate erfolgen.

§. 117.

Der König eröffnet und entläßt die Ständeversammlung entweder in eigener Person, oder durch ein n dazu bevollmächtigten Commissar.

Eröffnung
und Entlassung
der
Ständeversammlung.

¹ Auf den § 116 beziehen sich die zweite und vierte Verfassungsänderung. S. Beilage S. 79. 81. 82.